

Uwe Lübking Beigeordneter

Marienstraße 6 12207 Berlin

Telefon: 030-77307-245 Telefax: 030-77307-255

Internet: www.dstgb.de E-Mail: dstgb@dstgb.de

Frau
RinAG Wunderlich
Bundesministerium der Justiz und
für Verbraucherschutz
11015 Berlin

Per E-Mail: poststelle@bmjv.bund.de

Datum Aktenzeichen Bearbeiter/Durchwahl/E-Mail 29. November 2018 I/2 ursula.krickl@dstgb.de

Weitere Vormundschaftsreform – Stellungnahme zum 2. Diskussionsteilentwurf

Ihr Schreiben vom 06.09.2018 – Az: I A 1-3475/7-12 294 2018

Sehr geehrte Frau Wunderlich,

herzlichen Dank für die Möglichkeit der Stellungnahme zum 2. Diskussionsteilentwurf zur Reform des Vormundschaftsrechts. Aus den Reihen unserer Mitglieder haben uns folgende Hinweise erreicht.

Entscheidend und wichtig bei der Reform erachten wir die Abgrenzung der unterschiedlichen Aufgaben von vorläufigem Vormund, Vormund, Ehrenamtlern und Pflegepersonen. Hier darf es in keinem Fall zu Kompetenz- und Abstimmungsschwierigkeiten kommen, denn dies würde die eigentlichen Aufgaben beeinträchtigen. Eine Rollenklarheit sollte unbedingt angestrebt werden.

Der nun vorliegende 2. Diskussionsteilentwurf befasst sich des insbesondere auch mit einer Neufassung und Modernisierung der Vorschriften der Vermögenssorge. Diese sollen künftig in das ebenfalls neu gefasste Betreuungsrecht integriert werden. Diese Überarbeitung und Strukturierung der Vorschriften in Verbindung mit einer Neuverortung im Regelwerk des Betreuungsrechts ist sinnvoll und seit langem überfällig.

Leider befasst sich auch dieser 2. Diskussionsteilentwurf nicht mit der Frage, die in den letzten Jahren bundesweit fachlich diskutiert wurde, ob unter der Vorgabe des Aufgabenspektrums des Vormunds und seiner umfassenden Verantwortung, aber auch vor dem Hintergrund monatlicher Besuchskontakte, eine Fallzahl von 50 Vormundschaften je Amtsvormund leistbar ist oder (offensichtlich) die Belastungsgrenze, Zumutbarkeit und Verantwortlichkeit eines Vormunds überschreitet.

Die personellen Auswirkungen der geplanten Änderungen im Bereich der Vormundschaften sind derzeit noch nicht absehbar.

Seitens der Betreuungsbehörden wird im Hinblick auf die angekündigte Überarbeitung der Betreuervergütung darauf hingewiesen, dass eine Anpassung der Vergütung absolut notwendig ist. Schon jetzt wird es zunehmend schwierig, Berufsbetreuer/innen für Menschen mit Migrationshintergrund ohne Deutschkenntnisse zu finden. Zum einen besteht bislang keine gesonderte Kostenregelung für das Dolmetschen. Eine Finanzierung aus der Betreuer/innenvergütung ist aber nicht darstellbar, zumal die Höhe der Kosten vielfach sogar die Höhe der Vergütung übersteigt. Zum anderen werden auch Kosten für notwendige Fahrten in Großstädte, vorrangig zu Botschaften (zur Ausweisverlängerung) und die hierbei entstehenden Unterkunftskosten nicht erstattet. Die Suche nach geeigneten Betreuungspersonen wird aufwändiger, die Verfahren dauern länger. Betroffene bleiben in der Folge länger unversorgt. Insofern ist eine gesetzliche Erstattungsregelung für diese Kosten dringend erforderlich.

Zu den einzelnen Bereichen:

1. Einzelvormünder

Mit der geplanten Reform sollen ehrenamtliche Vormünder vorrangig durch das Gericht bestellt werden. Zwar gilt dieser Vorrang auch schon nach den aktuellen Bestimmungen (vgl. § 1791 b Abs. 1 Satz 1 BGB), das Vorrangprinzip wird mit folgenden neuen Regelungen aber deutlich hervorgehoben:

- differenzierter Prüfkriterienkatalog für die Eignung eines ehrenamtlichen Vormundes in § 1780 BGB
- Regelung zur vorläufigen Bestellung eines Vormundes in § 1782 BGB

Um dem grundsätzlichen Vorrangprinzip in der gewünschten Form Rechnung tragen zu können, ist es erforderlich, ehrenamtliche Vormünder zu gewinnen und zu schulen. Dies obliegt gem. §§ 52 a – 56 SGB VIII dem Jugendamt.

Eine durch das Ehrenamt bei Bedarf abrufbare, aber auch eine kontinuierlich begleitende fachliche Unterstützung der Einzelvormünder durch das Jugendamt sollte angeboten werden, um Einzelvormundschaften zu stärken und einen Pool an Ehrenamtlichen nachhaltig und verlässlich vorhalten zu können.

Für diese Aufgaben sind entsprechende personelle Kapazitäten einzuplanen.

2. Ausbau der Personensorge des Vormundes

Aktuell ist der regelmäßige monatliche Kontakt des Vormundes zum Mündel (§ 1793 Abs. 1 a BGB) sowie die Pflicht des Vormundes, die Pflege und Erziehung des Mündels persönlich zu fördern und zu gewährleisten (§ 1800 BGB) gesetzlich verankert. Im folgenden Reformschritt soll der Personensorgepflicht vermehrt Bedeutung zugeschrieben werden. Dies findet seinen Ausdruck insbesondere in § 1791 Abs. 2 BGB neu: "Der Vormund hat die wachsende Fähigkeit und das wachsende Bedürfnis des Mündels zu selbstständigem und verantwortungsbewusstem Handeln zu berücksichtigen und zu fördern. Der Vormund hat Angelegenheiten der Personen- und der Vermögenssorge mit dem Mündel zu besprechen und ihn

an Entscheidungen zu beteiligen, soweit es nach dessen Entwicklungsstand angezeigt ist; Einvernehmen ist anzustreben."

Der Vormund hat die Pflege und Erziehung seines Mündels auch dann persönlich zu fördern und zu gewährleisten, wenn sein Mündel in einer Pflegefamilie oder einer Einrichtung lebt (vgl. § 1796 Abs. 1 Satz 2 BGB neu). Der Vormund hat auf die Belange der Personen, die mit der Pflege, Erziehung oder intensiver sozialpädagogischer Betreuung des Mündels betraut sind, Rücksicht zu nehmen und deren Auffassung in seine Entscheidungen einzubeziehen (vgl. § 1797 BGB neu). Die neu festgeschriebene Verantwortung und Verpflichtung des Vormundes macht deutlich, dass eine enge Zusammenarbeit des Vormundes mit Pflegestellen, Einrichtungen und den Mitarbeitern aus dem Allgemeinen Sozialen Dienst unerlässlich ist. Die Bedeutung und Stellung des Vormundes müssen den Beteiligten klar vermittelt werden. Idealerweise sollten Informationen zur Vormundschaft bzw. zur Zusammenarbeit mit dem Vormund in die Schulung von Pflegeeltern eingebunden werden. Mit Jugendhilfeeinrichtungen könnten Kooperationsvereinbarungen geschlossen werden, um auch hier eine dringend notwendige Rollenklarheit und Verpflichtung zur engen Zusammenarbeit mit der Amtsvormundschaft zu schaffen.

3. Verhältnis Vormund/Pflegeperson

Durch die neuen Regelungen wird, eine engere Zusammenarbeit zwischen Vormund und Pflegeperson erforderlich.

Pflegepersonen können auf eigenen Antrag oder auf Antrag des Vormundes einzelne Sorgeangelegenheiten übertragen werden (vgl. § 1778 BGB neu). Allerdings hat die Pflegeperson in diesem Falle bei ihren Entscheidungen die Auffassung des Vormundes einzubeziehen (vgl. § 1793 Abs. 3 BGB neu). Bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet das Gericht (§ 1794 BGB neu). Die Mitverantwortung des Vormundes bleibt also bestehen.

In der Theorie bietet dieser Ansatz eine gute Möglichkeit, um die Stellung der Pflegeperson, nicht zuletzt dem bei ihm lebenden Kind gegenüber, zu stärken. Allerdings ist hiermit ausdrücklich keine Einzelverantwortung und alleinige Entscheidungsbefugnis für die Pflegeperson verknüpft. Für die Praxis steht daher zu befürchten, dass sich Unzufriedenheit auf Seiten der Pflegeperson und Konfliktpotential in der Zusammenarbeit mit dem Vormund einstellen werden.

Ähnlich kritisch sehen wir die geplante Neuregelung des § 1798 BGB, wonach die Pflegeperson bei länger andauernden Pflegeverhältnissen kraft Gesetzes die Entscheidungsbefugnis in Angelegenheiten des täglichen Lebens erhalten soll. Die Befugnis soll vom Vormund ausgeschlossen oder begrenzt werden können, wenn dies zum Wohle des Mündels erforderlich ist.

Die Abstimmung zwischen Vormund und Pflegeperson sollte letztendlich geregelt werden, damit schon das Gesetz eine Entscheidung trifft. Wir schlagen deshalb folgende Ergänzung in § 1797 Absatz 1 BGB vor. Es wird folgender Satz 3 angefügt:

"Bei Meinungsverschiedenheiten geht die Ansicht des Vormundes vor." oder alternativ:

"Die Letztentscheidung liegt beim Vormund."

Damit wäre klargestellt, dass sich die beiden ins Benehmen setzen müssen. Es ist aber auch klar geregelt, wie eine Meinungsverschiedenheit geklärt wird.

4. Persönliche Verantwortung des Vormundes

Die geplante Regelung, nach der das Jugendamt dem Amtsgericht vor Bestellung mitteilen soll, welchem Mitarbeitenden die Vormundschaft übertragen werden soll (§ 1781 BGB) erachten wir als nicht praktikabel. Diese Regelung erzeugt nur zusätzlichen Zeitdruck und Verwaltungsaufwand, der aber faktisch keinen direkten Nutzen für das Mündel entfaltet. Dies würde weiterhin bedeuten, dass jeder Wechsel innerhalb des Jugendamtes über das Familiengericht erfolgen müsste, was wiederum unangemessen in die Personalverwaltungshoheit des Jugendamtes eingreifen würde. Darüber hinaus müssten bei einem Mitarbeiterwechsel in der Amtsvormundschaft sämtliche Bestellungen für die vom bisher zuständigen Mitarbeiter geführten Vormundschaften für das Amtsgericht angepasst werden. Auch hierbei handelt es sich um einen erheblichen Verwaltungsmehraufwand.

Es ist davon auszugehen, dass jeder als Amtsvormund bestellte Mitarbeitende des Jugendamtes grundsätzlich geeignet ist.

5. Stellung des Mündels

Die Rechte des Mündels sollen gestärkt werden. Dies kommt durch den neuen §1789 BGB zum Ausdruck. Dieser Regelungskatalog stellt gleichzeitig eine Zielvorgabe für den Vormund dar. Eine Zielrealisierung wird regelmäßig nur in engem Zusammenspiel zwischen allen im System beteiligten Personen möglich sein. Insofern bekräftigt diese Vorschrift einmal mehr die zentrale Stellung des Vormundes sowie das Erfordernis der engen Kommunikation und Abstimmung mit den Pflegeeltern, dem Pflegekinderdienst sowie Einrichtungen bzw. sozialpädagogischen Betreuern. Durch die Möglichkeiten eines zusätzlichen Pflegers und der Übertragung von Sorgeangelegenheiten auf Pflegepersonen (§ 1777, § 1778) kann es durch die Beteiligung entscheidungsbefugter Personen zu einer weiteren Rollenunklarheit für das Mündel kommen. Diese besteht bereits durch verschiedene Beteiligte wie z.B. den Allgemeinen Sozialen Dienst (Hilfeplanverfahren), Betreuer und Pflegeeltern (ausgestattet mit Vollmachten für die Angelegenheiten des täglichen Lebens) und ggf. einen Verfahrensbeistand.

Insgesamt erachten wir die Beteiligung mehrerer Personen bei der Führung einer Vormundschaft, die Verteilung von Verantwortung auf nicht mehr nur einen Vormund und die Möglichkeit, dass diejenigen Personen, die den Mündel täglich betreuen, mehr Verantwortung übernehmen können, als sehr positiv für das Mündel. Es entsteht jedoch ein um ein Vielfaches erhöhter Zeitaufwand zur gegenseitigen Information und Kooperation.

Auch der neue § 1804 BGB soll dem Mündel mit seiner Regelung, dass das Gericht die dort vorliegenden Berichte des Vormundes mit dem Mündel bespricht, das Beteiligungsgebot mit Leben füllen und somit zu einer Stärkung der Stellung des Mündels beitragen.

Allerdings ist nach unserer Einschätzung damit zu rechnen, dass der § 1804 BGB in der Praxis eher zu Problemen führen, als dass er von Nutzen sein wird. Soll der Mündel zu den Berichten und ggf. zu den Änderungen der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse angehört werden, ist unserer Ansicht nach dafür eine

pädagogische Zusatzausbildung der Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger unabdingbar.

Die Bestellung eines vorläufigen Vormundes in § 1782 BGB würde für das Mündel bedeuten, dass bei einem tatsächlichen Wechsel des Vormunds nach drei oder mehr Monaten ein Beziehungsabbruch stattfindet. Aufgrund des bisher Erlebten zeigen sich gerade bei diesen Kindern und Jugendlichen nicht selten Bindungsstörungen. Ein weiterer Beziehungsabbruch stellt eine zusätzliche vermeidbare Belastung dar und ist dem Kindeswohl nicht dienlich. Für den vorläufigen Vormund würde dies bedeuten, dass er nur zurückhaltend in den Beziehungsaufbau einsteigen kann. Zudem müssen gerade zu Beginn einer Vormundschaft zum Teil wichtige Entscheidungen für das Mündel getroffen werden, z.B. das Wechseln in eine Dauerpflegestelle. Sollte der abschließend bestimmte Vormund diese Entscheidung nicht mittragen, käme es zu erneuten Beziehungsabbrüchen und Veränderungen für den Mündel.

6. Aufnahme in den Haushalt des Vormundes

Die in § 1792 BGB erwähnte Möglichkeit der Aufnahme des Mündels in den Haushalt des Vormundes sollte unbedingt an Voraussetzungen geknüpft werden, wie beispielsweise das längere Bestehen eines vorherigen Pflegeverhältnisses oder bei fehlendem Pflegeverhältnis eine mindestens einjährige Patenschaft. Diese Einschränkung wäre eine Möglichkeit, um einer missbräuchlichen Vormundschaftsausübung vorzubeugen.

Mit freundlichen Grüßen In Vertretung

Uwe Lübking